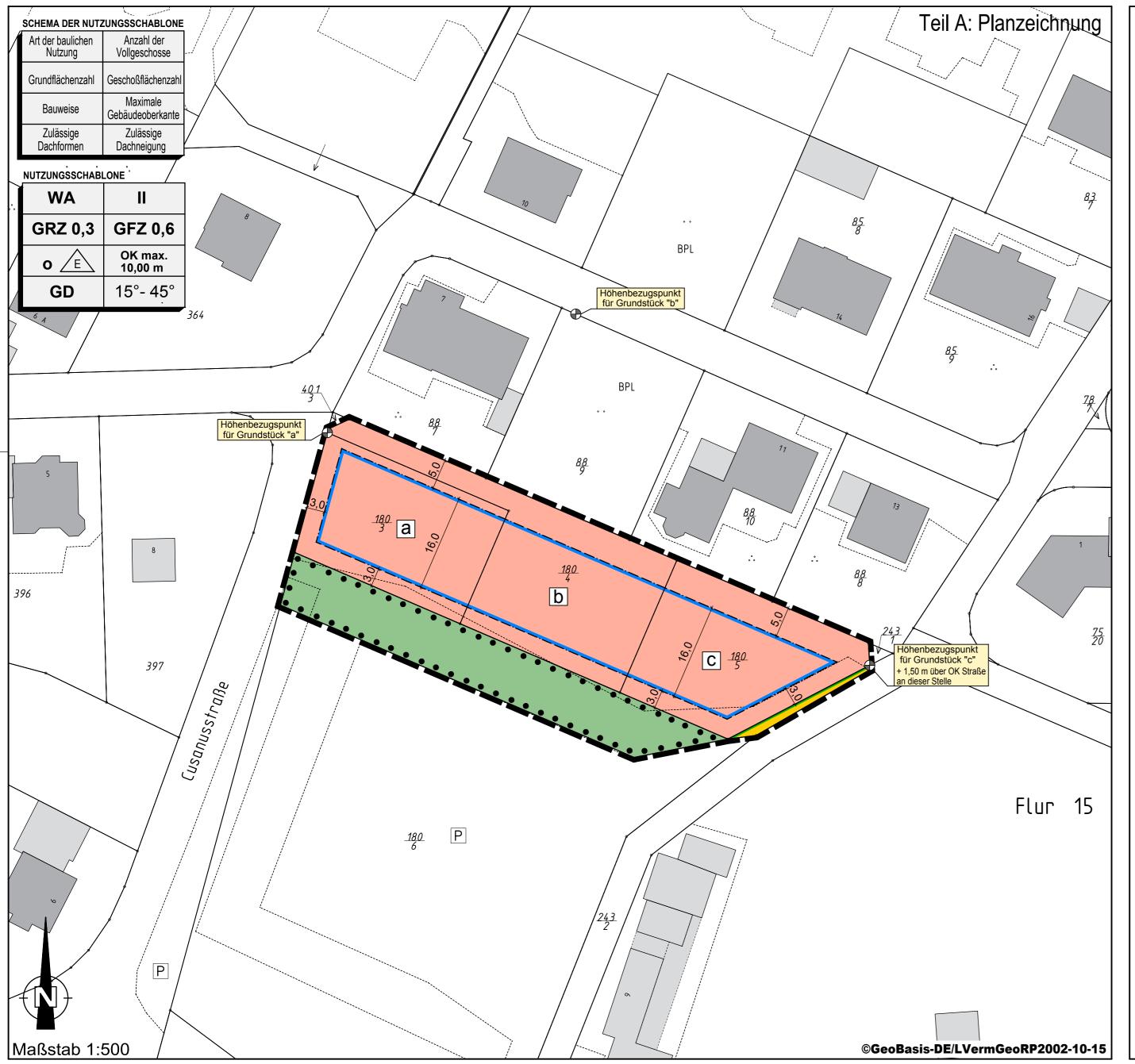
Bebauungsplan der Stadt Manderscheid, Teilgebiet "Brühl" - 3. Anderung



Teil B: Textliche Festsetzungen

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), Neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) und der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I, S. 132) Neugefasst durch Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)

Zulässige Nutzung:

- 2. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften
- sowie nicht störende Handwerksbetriebe 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, sozial, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Unzulässige Nutzungen

- 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- 2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- 3. Anlagen für Verwaltungen
- 4. Gartenbaubetriebe Tankstellen

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grundflächenzahl / Zulässige Grundfläche (§§ 17, 19 BauNVO)

(Siehe Nutzungsschablone)

Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

Die aus der festgesetzten GRZ von 0,3 resultierende zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO darf durch die Flächen von Stellplätzen, deren Zufahrten und untergeordneten Nebenanlagen i. S. v. § 14 BauNVO bis GRZ 0,6 überschritten werden.

Höhe baulicher Anlagen

- Oberer Messpunkt für die Oberkante (OK) ist die absolute Höhe bezogen auf den höchsten Punkt des Daches. Nicht mit zurechnen sind technische Aufbauten wie z. B. Schonsteine, Antennen, Aufzugschächte etc.
- Unterer Messpunkt ist der durch Planzeichen für das jeweilige Baufeld gekennzeichnete
- 5.3 Zulässige Oberkanten (siehe Planzeichnung)

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 6 LBauO i.d.F. vom 24. November 1998 (GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBI. S. 77) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB.

DACHGESTALTUNG

Zulässig sind Zelt-, Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 15° bis 45°.

Teil C: Hinweise und Empfehlungen

Das Plangebiet liegt innerhalb des vom Landesamt für Geologie und Bergbau definierten Bereiches in dem ein erhöhtes (40 - 100 kBq/m³) und seltener ein hohes Radonpotential (> 100 kBg/m³) über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde.

In Zusammenhang mit einem Bodengutachten sollen auch Radonuntersuchungen in der Bodenluft erfolgen. Diese sind langfristig - mindestens 4 Wochen und 6 Ansatzpunkte/ha durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass diese nur punktuelle Aussagen zulassen. Wenn Bedenken hinsichtlich einer erhöhten Radon - Belastung bestehen, sollte nach Freilegen der Baugrube - insbesondere bei Unterkellerung - das Aushubplanum im Hinblick auf die Klüftigkeit/Durchlässigkeit begutachtet und dann eine Radonmessung an Ort und Stelle vorgenommen werden und entsprechende Maßnahmen zur Bauausführung mit einem Fachplaner abgestimmt werden.

Werden Werte über 100 kBq/m³ festgestellt, wird angeraten, bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons ins Gebäude weitgehend zu verhindern (Richtwert Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz).

ohnehin bereits im wesentlichen dem Stand der Technik entsprechen:

- Die Bodenplatte sollte aus konstruktiv bewehrtem Beton mit einer Mindeststärke von
- Die Kellerwände sollten mit einer fachgerechten Bauwerksabdichtung nach DIN 18 195-4 gegen angreifende Bodenfeuchte geschützt werden. Das Dichtmaterial sollte radondicht sein und so elastisch, dass es auch kleine entstehende Risse überbrücken kann. o Im Perimeterbereich des Gebäudes sollte eine komplett geschlossene durchgängige

radondichte Sperrschicht eingebaut werden. Durchdringungen durch diese sind radondicht

- Die Hinterfüllung vor den Kellerwänden sollte mit einem nicht bindigen Material wie Kies oder Splitt erfolgen. An diese muss die kapillarbrechende Schicht unter dem Gebäude
- angeschlossen werden, so dass ein Teil des Radons unter dem Gebäude an die Oberfläche treten kann. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Oberfläche dieser Drainage nicht versiegelt wird und Frostschürzen oder ähnliches die Gasmigration nicht behindern.
- Gegebenenfalls eine Gasdrainage, vor allem unter großflächigen Gebäuden.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung und Bewertung von Radonmessungen in der Bodenluft beantwortet ggf. das Landesamt für Geologie und Bergbau. Weitere Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem Radon-Handbuch des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden. Weiterhin stehen zu der Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft die Radoninformationsstelle im Landesamt für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zur Verfügung.

Schutz des Bodens

Während der Baumaßnahme ist der Oberboden sorgsam gem. DIN 18 915 zu behandeln. Im gesamten Baustellenbereich ist der Oberboden großflächig abzutragen und fachgerecht auf Mieten, die begrünt werden, zwischen zu lagern. Nach Abschluss der Baumaßnahme und einer Tiefenlockerung (mind. 60 cm tief) der vom Baubetrieb verdichteten Bereiche ist der Oberboden wieder aufzutragen und dauerhaft zu begrünen, um ihn vor Erosion zu schützen. Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 und 19731 sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodSchG und BBodSchV) zu beachten. Oberboden (Mutterboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen

Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten), ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier zu informieren. Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Gefährliche Abfälle, z.B. schadstoffbelasteter Erdaushub sind der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM mbH) zur Entsorgung anzudienen.

Baugrund

Es werden projektbezogene Baugrunduntersuchungen unter anderem zur Gewährleistung der Standsicherheit und der Durchlässigkeit der anstehenden Bodenschichten dringend empfohlen. Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020, DIN 4124, DIN EN 1997-1 und -2 sind zu beachten.

Grund- und Oberflächenwasserbehandlung

Maßgeblich für Art und Umfang der Maßnahmen zur naturnahen Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers sind die Vorgaben der Satzung der Verbandsgemeinde in der jeweils zum Zeitpunkt des Bauantrages gültigen Fassung. Der wasserwirtschaftliche Nachweis ist im Entwässerungsantrag zum Bauantrag zu erbringen.

Darüber hinaus gelten folgende Empfehlungen / Anregungen / Auflagen der Wasserwirtschaft:

Das auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen innerhalb der Baugrundstücke anfallende Niederschlagswasser sollte grundsätzlich zur Versickerung gebracht oder zurückgehalten werden. Möglich ist eine Rückhaltung in Regenwasserzisternen mit Brauchwasserspeicher und integriertem Rückhaltevolumen mit gedrosseltem Ablauf. Überschüssiges Wasser ist per Notüberlauf in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einzuleiten. Ein Anschluss von Grunddrainagen und Außengebietswasser an die öffentliche Kanalisation ist nach rechtlicher Vorgabe nicht zulässig.

Private Abwasserhebeanlagen

Für Kellergeschosse, die einen Anschluss an den Schmutzwasserkanal benötigen, können aufgrund der im Einzelfall nicht ausreichenden Tiefenlage des Kanals ggf. Abwasserhebeanlagen erforderlich werden, deren Errichtung und Betrieb zu Lasten der jeweiligen Bauherren fallen. Dies betrifft insbesondere die ersten drei südwestlich talseitig im Baugebiet liegenden Bauparzellen. Die Basisinformationen können bei den Verbandsgemeindewerken Wittlich-Land abgefragt werden.

Bodendenkmalpflegerische Belange

Der Satzungsbeschluss vom 15.05.2019 der Bebau-

Stelle, bei der der Plan während der Dauer der

ingsplanänderung nebst Begründung sowie die

Dienststunden von jedermann eingesehen werden

kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist,

wurde am 26.07.2019 gem. § 10 Abs.3 BauGB orts-

Der Stadtbürgermeister

Erd- und Bauarbeiten sind der zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Funde (Erdverfärbungen, Mauerreste, Knochen, u.ä.) müssen der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier [Rheinisches Landesmuseum], Tel: 0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) unverzüglich gemeldet werden.

Bebauungsplan der Stadt Manderscheid Teilgebiet "Brühl" - 3. Änderung

001.1 Satzungsausfertigung Projekt-Nr.: 8667 Maßstab: BKS Ingenieurgesellschaft 1:500 STADTPLANUNG, RAUM- / UMWELT LANUNG GMBH 15.05.2019 AXIMINSTRASSE 178 Blattgröße 49 x 88 cm VEB: WWW.BKS-TRIER.DE

Der Stadtrat Manderscheid hat am 15.05.2019 Die Übereinstimmung des textlichen und zeichneri-

Die Begründung wurde gebilligt.

Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen wurden gem. § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen und ebenfalls als Satzung beschlossen.

Der Stadtbürgermeister

gez. Günter Krämer

gez. Günter Krämer

gez. Günter Krämer

Der Stadtbürgermeister

In der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf mögliche Ent-

schädigungsansprüche und deren Erlöschen nach

Auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1

BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan

IN KRAFT

§44 Abs. 3 und 4 BauGB hingewiesen worden.

ist ebenfalls hingewiesen worden.

Für einen Neubau empfehlen sich die folgenden einfachen vorbeugenden Maßnahmen, die

Oberkante (OK) als Höchstmaß, gemessen in Metern über Straße (Richtwert ist der Höhenbezugspunkt)

Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

Planzeichenerklärung

WA

Offene Bauweise

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Allgemeines Wohngebiet

z.B. GRZ 0,3 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

z.B. GFZ 0,6 Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

nur geneigte Dächer zulässig

nur Einzelhäuser zulässig

zulässige Dachneigung

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25a u. 25b BauGB)

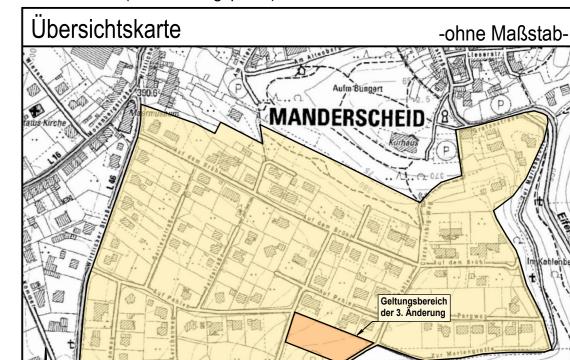
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes

Planzeichen für Hinweise und Darstellungen

Messpunkte für Gebäudehöhe gemäß textlichen Festsetzungen (Höhenbezugspunkt)



Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan - Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634).

- Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 - Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBI, 1991 I S. 58). - Es gilt die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO RLP)

vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365).

Hinsichtlich der vorgenannten gesetzlichen Grundlagen gilt jeweils die bei Erlass dieser Satzung geltende Fassung. Innerhalb des Plangebietes bestehende Rechtssetzungen aufgrund des Bundesbaugesetzes oder des Baugesetzbuches treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Planes außer Kraft.

Quellen der Normen, Richtlinien und Regelwerke DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, sind ieweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung anzuwenden und werden bei der Verbandsgemeine verwaltung Wittlich-Land, Kurfürstenstraße 1, 54516 Wittlich, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des Der Stadtrat Manderscheid hat am 11.03.2019 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die 3. Änderung des Be-§ 1 der Planzeichenverordnung bauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde Stand der Planunterlage: August 2018 am 22.03.2019 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich

gez. Günter Krämer

Der Stadtbürgermeister

Manderscheid, den 23.07.2019

gez. Günter Krämer

Manderscheid, den 23.07.2019

gründung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 08.04.2019 bis 10.05.2019 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 22.03.2019 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 03.04.2019 über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis 10.05.2019 gegeben.

Der Stadtbürgermeister

Dieser Entwurf der Bebauungsplanänderung ein-

öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeit in seiner Sitzung am 15.05.2019 geprüft, die erforderliche Abwägung durchgeführt und das Abwägungsergebnis

Der Stadtrat Manderscheid hat die im Zuge der

gez. Günter Krämer Manderscheid, den 23.07.2019 Der Stadtbürgermeister

die 3. Änderung des Bebauungsplans gem. §10 BauGB als Satzung **BESCHLOSSEN**

Manderscheid, den 23.07.2019

gez. Günter Krämer Manderscheid, den 23.07.2019

Der Stadtbürgermeister

schen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem

Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des

gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Auf-

stellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Manderscheid, den 29.07.2019

üblich bekannt gemacht.

Manderscheid, den 29.07.2019

(3. Änderung)

Verfahren gemäß § 13a BauGB